

## 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wobbenbüll

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. Mai 2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Wobbenbüll erlassen:

### Artikel I

#### § 4 – Ständige Ausschüsse - erhält folgende Fassung:

#### § 4 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a. Finanzausschuss**

*Zusammensetzung*

3 GemeindevertreterInnen

*Aufgabengebiet:*

Finanzen, Wirtschaft, Haushalt

**b. Bau- und Planungsausschuss**

*Zusammensetzung*

5 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Bauleitplanung, Bauvorhaben,  
Kanalisationsplanung

**c. Wege-, Umwelt- und Begrünungsausschuss**

*Zusammensetzung*

5 Mitglieder

*Aufgabengebiet*

Wege- und Straßen aller Art  
Begrünung öffentlicher Straßen, Wege und  
Plätze  
Gemeindliche Umweltangelegenheiten aller Art

**d. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

*Zusammensetzung*

5 GemeindevertreterInnen

*Aufgabengebiet:*

Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu b. und c. können sachkundige Bürgerinnen und Bürger als „Bürgerliche Mitglieder“ gewählt werden, die vom Grundsatz her für die Gemeindevertretung wählbar sind. Ihre Zahl darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im jeweiligen Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Den Ausschüssen wird zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über
1. die Vergabe von Aufträgen,

## 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung Wobbenbüll von 06.08.2018

2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, sofern § 28 GO nicht entgegensteht.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der Gemeindevertretung regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt die Gemeindevertretung.

(5) Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte für einzelne oder mehrere Maßnahmen Maßnahmenbetreuer benennen. Die Maßnahmenbetreuer berichten dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Maßnahmen. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht und die durch den Maßnahmenbetreuer zu erledigenden Aufgaben regelt der Ausschuss.

### Artikel III

#### Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 26.07.2018 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wobbenbüll, 06.08.2018

Bürgermeister

